

BGer 1C_370/2009 vom 13. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_370_2009

FR: TF 1C_370/2009 du 13 avril 2010

IT: TF 1C_370/2009 del 13 aprile 2010

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (Art. 90 BGG). Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund (Art. 83 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer sind als Nachbarn des umstrittenen Baubereichs C und D im Teilgebiet A des Quartierplans Tinus ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert (zur Legitimation gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG siehe BGE 133 II 249 E. 1.3.3 S. 253 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_500/2009 vom 1. Februar 2010 E. 2.2 - 2.6). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde unter Vorbehalt der rechtsgenügenden Begründung (dazu E. 1.3 und 1.4 hiernach) einzutreten ist.

E. 1.3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt.

Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Für derartige Rügen gelten die gleichen Begründungsanforderungen, wie sie gestützt auf Art. 90 Abs. 1 lit. b OG für die staatsrechtliche Beschwerde gegolten haben (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse überprüft das Bundesgericht im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Massgabe der Art. 97 Abs. 1 und 105 Abs. 1 und 2 BGG. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die Beschwerdeführer rechtsgenügend begründete Sachverhaltsrügen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG erheben. Solche Sachverhaltsrügen liegen nicht vor. Die Beschwerdeführer kritisieren den von der Vorinstanz erhobenen Sachverhalt zwar in verschiedener Hinsicht. Inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen oder offensichtlich unrichtig sein sollen und überdies für den Ausgang des Verfahrens entscheidend waren, legen die Beschwerdeführer nicht dar. Insoweit kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Der massgebende Sachverhalt ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus den Akten. Auf einen Augenschein kann demnach verzichtet werden.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen geltend, nach Art. 91 Abs. 5 des Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz (BG) sei zwischen Gebäuden der doppelte Grenzabstand als Gebäudeabstand einzuhalten. Dieser werde zwischen ihren Gebäuden auf Parzelle Nr. 137 und den Baubereichen C und D unterschritten.

Aus der planerischen Darstellung der Gestaltung des Quartierplangebiets ergibt sich klar, dass die Baubereiche C und D gegenüber der Parzelle Nr. 137 den gemäss Art. 86 Abs. 4 BG massgebenden kleinen Grenzabstand von 5 m einhalten. Die Vorinstanz führt aus, dass die Eigentümer von Parzelle Nr. 137 selbst zu verantworten hätten, wenn ihre Gebäude näher als 8 m an die Grenze herangebaut seien. Daraus könne nicht der Schluss gezogen werden, dass auf der noch unüberbauten Nachbarparzelle ein grösserer Grenzabstand zu beachten sei (Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [PVG] 1975 Nr. 32). Diese Erwägung ist nicht zu beanstanden. Aus den Längsschnitten der im Quartierplangebiet zulässigen Bauvolumen ergibt sich, dass die Baubereiche C und D gegen die oberhalb gelegenen Liegenschaften der Beschwerdeführer wegen der steilen Hanglage nur 2- bis 3-geschossig in Erscheinung treten. Der Kritik der Beschwerdeführer an den vorinstanzlichen Ausführungen zum Gebäudeabstand und zur behaupteten erdrückenden Wirkung der neuen Bauten kann nicht gefolgt werden. Gleich verhält es sich mit der Behauptung, die Baubereiche C und D hielten untereinander keinen genügenden Gebäudeabstand ein. Wie die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung zutreffend darlegt, erlauben Art. 91 Abs. 5 BG und Art. 77 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) die Unterschreitung gesetzlicher Bauabstände. Dass die Gemeinde davon im Rahmen des vorliegenden Quartierplans im Interesse einer haushälterischen Bodennutzung zurückhaltend Gebrauch macht, ist jedenfalls nicht willkürlich.

Die weiteren Rügen der Beschwerdeführer sind, soweit überhaupt hinreichend substantiiert, nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. So ist nicht ersichtlich, welche Vorschriften über die Bebauungsdichte falsch angewendet worden wären und inwieweit die Vorinstanz die angerufenen verfassungsmässigen Rechte missachtet haben soll. Auch erfolgt die Berufung auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz und Verbot widersprüchlichen Verhaltens) zu Unrecht. Die

Beschwerdeführer nennen keine verbindlichen Zusicherungen, wonach die umstrittenen Flächen einer weniger dichten Nutzung hätten zugeführt werden sollen, und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Gemeinde sich im Planungsprozess zum Nachteil der Beschwerdeführer widersprüchlich verhalten hätte. Im Übrigen kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

E. 4

Es ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Obsiegenden Gemeinden wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Das Bundesgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.